

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 152/86
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 104 559.2
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 024 577

Bezeichnung der Erfindung: Fließ-Schwenktrommel für das kontinuierliche Strahlen von Werkstücken
Title of invention: Fließ-Schwenktrommel für das kontinuierliche Strahlen von Werkstücken
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 24 C 3/26

19

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 12. Januar 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Maschinen- und Werkzeugfabrik
Kabel Vogel & Schemmann AG

Einsprechender / Opponent / Opposant :

BMD Badische Maschinenfabrik
Durlach GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56, 114

Kennwort / Keyword / Mot clé :

Erfinderische Tätigkeit (bejaht)
Verspätet geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung (berücksichtigt)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 152/86



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 12. Januar 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

BMD Badische Maschinenfabrik
Durlach GmbH
Pfinztalstraße 90
D-7500 Karlsruhe 41

Vertreter:

Dr.-Ing. Hans Lichti
Dipl.-Ing. Heiner Lichti
Dipl.-Phys. Dr. Jost Lempert
Postfach 410760
Durlacher Straße 31
D-7500 Karlsruhe 41

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Maschinen- und Werkzeugfabrik
Kabel Vogel & Schemmann AG
Schwerter Straße 200
D-5800 Hagen

Vertreter:

Dörner, Lothar, Dipl.-Ing.
Stresemannstraße 15
D-5800 Hagen

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
12. März 1986, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr.
0 024 577 aufgrund des Artikels
102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. MAUS
Mitglied: H. SEIDENSCHWARZ
Mitglied: W. MOSER

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 1. August 1980 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 80 104 559.2, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 16. August 1979 in Anspruch genommen wird, ist am 30. März 1983 das zwei Ansprüche umfassende europäische Patent 0 024 577 erteilt worden.

Der Anspruch 1 lautet:

"Fließ-Schwenktrommel, die mit einer oberen Mantelöffnung (14) versehen, in Längsrichtung geneigt und um ihre Achse schwenkbar gelagert ist, für das kontinuierliche Strahlen von die Trommel in Längsrichtung durchwandernden Werkstücken mit Hilfe von Schleuderrädern, dadurch gekennzeichnet, daß der Mantel (10) mit seiner Mantelöffnung (14) gegenüberliegend mit einer über die Mantellänge sich erstreckenden Wendestufe (16) versehen ist, die als in den Mantel (10) nach außen gedrückte im wesentlichen V-förmige Rinne ausgebildet ist, deren eine Schenkelfläche (17) tangential in den Mantel (10) und deren andere zu der ersten im wesentlichen senkrechte Schenkelfläche (18) mit einem Knick in den Mantel (10) übergeht."

- II. Gegen das erteilte Patent hat der Beschwerdeführer am 17. November 1983 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Zur Begründung hat er auf die Dokumente EP-A- 0 023 999 und DD-A- 34 667 verwiesen sowie nach Ablauf der Einspruchsfrist eine auf den Beschwerdegegner zurückgehende offenkundige Vorbenutzung geltend gemacht. Zum Nachweis hierfür hat der Beschwerdeführer die Kopien der Seiten 1, 7 und 8 eines beim Deutschen Patentamt eingereichten Schriftsatzes des Beschwerdegegners vom 17. Februar 1984 und einen

Ausschnitt (Schnitt A-A) aus der dort angeführten Zeichnung FSFRK-1/04.0.00 vorlegt. Außerdem hat er auf einen zwischen dem Inhalt des Anspruchs 1 und der Beschreibung bestehenden Widerspruch verwiesen.

III. Nachdem der Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 12. März 1986 zurückgewiesen worden war, hat der Beschwerdeführer am 14. Mai 1986 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen. Die Begründung ist am 10. Juli 1986 eingegangen.

IV. In der Beschwerdebegründung und in der mündlichen Verhandlung am 12. Januar 1988 vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf die in dem vorgelegten Ausschnitt der Zeichnung FSFRK-1/04.0.00 dargestellte Fließ-Schwenktrommel und die der Entgegenhaltung DD-A- 34 667 zu entnehmenden Lehren nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Der Beschwerdegegner, der die Offenkundigkeit der geltend gemachten Vorbenutzung nicht bestritt, bestätigte in der mündlichen Verhandlung, daß die in dem Ausschnitt der Zeichnung FSFRK-1/04.0.00 mit den Bezugswahlen 36,37 und 38 bzw. '38 versehenen Teile Leisten seien, die einer oberen Mantelöffnung gegenüberliegen und sich über die Mantellänge erstrecken würden. Im übrigen trat er dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegen und beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent unter Streichung des in Spalte 2, Zeile 59, mit "Als" beginnenden, in Zeile 61 endenden Satzes sowie der Worte "-leiste oder -kante" in Spalte 2, Zeile 62, und Spalte 3, Zeile 1, der Beschreibung aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1(1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Kammer hat geprüft, ob sie die nach Ablauf der Einspruchsfrist geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung gemäß Artikel 114 (2) EPÜ zu berücksichtigen hat. Wegen der Bedeutung des Gegenstands der offenkundigen Vorbenutzung, der unstreitig den Stand der Technik darstellt, der dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommt, hält es die Kammer für notwendig, die offenkundige Vorbenutzung gemäß Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen zu berücksichtigen.
3. Bei der Formulierung des Oberbegriffs des Anspruchs 1 ist von der Fließ-Schwenktrommel nach der DE-A- 2 424 086 ausgegangen; vgl. EP-B- 0 024 577, Spalte 1, Zeilen 8-21. Wie der Beschwerdegegner ausführte, stelle die offenkundig vorbenutzte Fließ-Schwenktrommel eine Verbesserung des zuvor genannten Standes der Technik dar, da diese Fließ-Schwenktrommel bereits drei Leisten als Wendestufen aufweise. Die Wendeleisten seien jedoch als besondere Teile auf im Inneren der Trommel angeordneten Verschleißplatten angebracht und würden bei jeder Schwenkung der Trommel die Werkstücke drehen. Ausgehend von diesem Stand der Technik liege der Erfindung somit die Aufgabe zugrunde, die Wendemittel konstruktiv zu vereinfachen und ihre Wirkung zu verbessern.
4. Diese Aufgabe wird durch die Lehre des Anspruchs 1 gelöst. Sie beruht auf dem Gedanken, für die Bildung einer Wendestufe den Mantel selbst heranzuziehen, indem aus diesem eine V-förmige Rinne nach außen herausgedrückt wird, deren

eine Schenkelfläche tangential und deren andere zu der ersten im wesentlichen senkrecht verläuft und deshalb mit einem Knick in den Mantel übergeht.

5. Fließ-Schwenktrommeln nach dem Anspruch 1 sind durch keines der im Prüfungs- und Einspruchsverfahren genannten Dokumente und, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, auch nicht durch die offenkundige Vorbenutzung bekanntgeworden. Da der Beschwerdeführer die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 nicht bestritten hat, erübrigt sich insoweit eine Begründung.
6. Zur Frage, ob der vorliegende Stand der Technik die Lehre des Anspruchs nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:
 - 6.1 Wie schon im obigen Kapitel 3 erwähnt, ist Gegenstand der offenkundigen Vorbenutzung eine Fließ-Schwenktrommel, in der das Drehen der in der Trommel befindlichen Werkstücke um sich selbst zwangsläufig herbeigeführt wird, um die Werkstücke kontinuierlich bestrahlen zu können. Drei auf die die Innenwandung der Trommel bildenden Platten aufgesetzte Leisten, von denen die mittlere einen V-förmigen Querschnitt hat, ermöglichen ein solches Drehen bei jeder Schwenkbewegung der Trommel. Diese Ausbildung mit auf der Innenseite der Trommel angeordneten längsverlaufenden und in die Trommel ragenden Mitnehmern entspricht prinzipiell der von der Putzmaschine nach der DD-A-34 667 her bekannten Verwendung von Mitnehmerleisten (siehe auch EP-B-0 024 577, Spalte 1, Zeilen 22 bis 44). In der als Putzmaschine ausgebildeten Schwingmulde wird die Lage der zu bestrahlenden Werkstücke durch eine quer zur Längsachse hin- und hergehende Bewegung der Schwingmulde dauernd verändert. Eine größere Zahl aufeinanderfolgender Mitnehmerleisten ist auf der Innenwand in Umfangs- und in Längs-

richtung der Trommel angebracht: vgl. Spalte 3, Zeilen 7 bis 15 sowie Patentanspruch 2. Wie der einzigen Abbildung dieser Entgegenhaltung zu entnehmen ist, sind diese Mitnehmerleisten dabei so angeordnet, daß die Oberfläche der Innenwand im Querschnitt "sägezahnförmig" gestaltet ist. Hierdurch soll erreicht werden, daß bei einer schnelleren Schwenkbewegung die Werkstücke an der Innenwand der Schwingmulde emporwandern, bis ein Punkt, an dem sie sich überschlagen, erreicht wird.

Der DD-A- 34 667 ist daher keine Anregung zu entnehmen, von der durch sie bekannten und auch bei der Fließ-Schwenktrommel nach der offenkundigen Vorbenutzung zur Anwendung gekommenen Lehre, mehrere Mitnehmerleisten als Einzelteile in das Innere einer fertigen Schwingmulde bzw. fertigen Trommel nachträglich einzubauen, abzugehen und gemäß der Lehre des erteilten Anspruchs 1 zur konstruktiven Vereinfachung zur Bildung nur noch einer Wendestufe den Mantel der Trommel heranzuziehen und diese als nach außen gedrückte, etwa V-förmige Rinne auszubilden, deren beide Schenkelflächen direkt, und zwar die eine tangential und die andere mit einem Knick in den Mantel übergehen, wodurch in der Fließ-Schwenktrommel ein Drehen der Werkstücke nur bei jeder zweiten Schwenkbewegung erreicht wird.

- 6.2 Durch die übrigen im Prüfungs- und im Einspruchsverfahren genannten Dokumente sind die zur Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe vorgeschlagenen Maßnahmen auch nicht bekanntgeworden. Sie können weder für sich noch in Verbindung mit der durch den in dem vorausgehenden Abschnitt erörterten Stand der Technik vermittelten Lehre eine Anregung geben, auf Grund deren der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einer Fließ-Schwenktrommel gemäß der Lehre des Anspruchs 1 gelangt.

- 6.3 Der Gegenstand nach dem erteilten Anspruch 1 beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
7. Der erteilte Anspruch 1 und der auf ihn rückbezogene Anspruch 2, der auf eine besondere Ausführungsart der Trommel nach dem Anspruch 1 gerichtet ist, können deshalb Bestand haben.
8. Die geltende Beschreibung unterscheidet sich von der erteilten Fassung dadurch, daß in ihr zur Vermeidung von Unklarheiten, was alles unter den Begriff "Wendestufe" im Anspruch 1 fällt, die Ausführungsformen der Wendestufe gestrichen sind, die von dem erteilten Anspruch 1 nicht mehr umfaßt werden sollen. Diese Streichung dient daher nur der Klarstellung.
9. Da es sich im vorliegenden Fall um Änderungen der Beschreibung handelt, deren Bedeutung von dem sachkundigen Vertreter des Beschwerdeführers überblickt werden kann, und der Vertreter in der mündlichen Verhandlung auch nicht zu erkennen gegeben hat, daß er zur Prüfung eine längere Bedenkzeit benötigt, erübrigt sich die Zustellung einer Mitteilung nach Regel 58 (4) EPÜ (vgl. Entscheidung T 219/83, ABl EPA 7/1986, 211).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent unter Streichung des in Spalte 2, Zeile 59, beginnenden und in Zeile 61 endenden Satzes und der Worte "-leiste oder -kante" in Spalte 2, Zeile 62, beziehungsweise Spalte 3, Zeile 1, im übrigen mit den erteilten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

S. Fabiani

C. Maus